

BGer 9C_431/2020 vom 3. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_431_2020

FR: TF 9C_431/2020 du 3 décembre 2020

IT: TF 9C_431/2020 del 3 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Strittig ist, ob in der gesonderten Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung der Beschwerdegegnerin (Art. 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ELV i.V.m. Art. 9 Abs. 5 lit a ELG) für das Jahr 2017 als Ausgabe nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG der mit der Pflegefamilie vereinbarte Tagesansatz von Fr. 180.- oder die maximale Tagespauschale nach kantonalem (Verordnungs-) Recht von Fr. 33.- zu berücksichtigen ist.

E. 2.1

Art. 1b Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 4. Dezember 2007 über die nach Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbare Tagespauschale (sGS 351.52; in der bis Ende 2019 gültig gewesenen Fassung; nachfolgend: kantonale Verordnung) bestimmt Folgendes: "Bei Aufenthalt in bewilligten Pflegefamilien von Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der Alters- oder Invalidenversicherung begründen, entspricht die anrechenbare Tagespauschale höchstens dem Ansatz für Verpflegung und Unterkunft nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947."

E. 2.2

Der Vorinstanz zufolge verstösst diese kantonale Bestimmungsbestimmung gegen Art. 11 Abs. 3 ELG . Dieser lasse es nicht zu, dass ungedeckte Kosten vorrangig durch eine Sozialhilfeleistung oder durch eine öffentliche oder private Leistung mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter beglichen würden. Solche Leistungen sehe die geltende kantonale sozialhilferechtliche Regelung vor, derzufolge bei Platzierung in einer Pflegefamilie die Eltern lediglich verpflichtet seien, eine Unterkunfts- und Verpflegungspauschale zu bezahlen, während die weiteren Kosten für die Betreuung durch das Gemeinwesen zu tragen seien. Eine systematische Interpretation zeige, dass Leistungen der Sozialhilfe bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen keine Rolle spielen dürften. Diese gesetzliche Regelung könne vom kantonalen Sozialhilfegesetzgeber nicht modifiziert werden. Die systematisch richtige Lösung könne folglich nur sein, dass die Ergänzungsleistung die gesamten Kosten der Betreuung in einer Pflegefamilie decken müsse. Art. 1b Abs. 2 der kantonalen Verordnung verstosse damit gegen Art. 11 Abs. 3 ELG , weshalb ihm die Anwendung zu versagen sei. Daran ändere die vom Bundesgericht im Urteil 9C_884/2018 vom 1. Mai 2019 vertretene gegenteilige Auffassung nichts, weil sich dieses darin nicht mit dem entscheidenden koordinationsrechtlichen Zusammenspiel zwischen Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe auseinandergesetzt und deshalb übersehen habe, dass die St. Galler Lösung sich nicht mit dem ELG in Übereinstimmung bringen lasse. Folglich sei bei der Anspruchsberechnung der gesamte mit der Pflegefamilie vereinbarte Tagessatz von Fr. 180.- zu berücksichtigen. Insgesamt resultiere ein Ausgabenüberschuss von Fr. 65'736.- pro Jahr, bzw. ein monatlicher

Ergänzungsleistungsanspruch von Fr. 5478.- (365 x 180.- plus Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung von Fr. 1128.- plus Pauschale für persönliche Auslagen von Fr. 6432.- abzüglich der Einnahmen von Fr. 7524.-).

E. 2.3

Wie die Beschwerdeführerin richtig einwendet, verpflichtet Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG die Kantone nicht, die Tagestaxen auch bei anderen Einrichtungen als anerkannten Pflegeheimen nach Art. 39 Abs. 3 KVG so festzusetzen, dass die dort lebenden EL-Bezüger - in der Regel - nicht Sozialhilfe beantragen müssen. Das Bundesgericht hat sich in diesem Sinn in BGE 143 V 9, auf welchen das Urteil 9C_884/2018 (hinsichtlich der Tagespauschalen für Kinder im Kinder- und Jugendheim im Sinne von Art. 1a der kantonalen Verordnung) in E. 6 explizit Bezug nimmt, ausführlich mit den Tagestaxen und der Sozialhilfebedürftigkeit auseinandergesetzt. Es ist kein Grund ersichtlich, im vorliegenden Fall hinsichtlich der Tagespauschalen für Kinder in Pflegefamilien im Sinne von Art. 1b der kantonalen Verordnung von dieser Rechtsprechung abzuweichen (Urteil 9C_237/2020 vom 6. November 2020 E. 3.2; zu den Voraussetzungen für eine Praxisänderung vgl. etwa BGE 145 V 50 E. 4.3.1 S. 54 f.; 143 V 269 E. 4 S. 277, je mit Hinweis). Insbesondere lässt sich dem angefochtenen Entscheid kein solcher entnehmen. So überzeugen die vorinstanzlichen Ausführungen zum koordinationsrechtlichen Zusammenspiel zwischen den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe nicht. Sie gehen allesamt von der im Entscheid unbegründet gebliebenen und in Widerspruch zu der dargelegten Rechtsprechung stehenden Prämisse aus, es sei die gesamte - in casu unbestritten keine Einrichtung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 KVG betreffende - Tagestaxe gemäss Pflegevertrag als anerkannte Ausgabe im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG anzurechnen. Die Vorinstanz lässt damit ausser Acht, dass die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung nach Art. 9 ELG nicht dem Betrag entspricht, um den sämtliche Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen; massgebend sind vielmehr nur die gemäss Art. 10 ELG anerkannten Ausgaben. Eine "verkürzte Darstellung" ist darin nicht zu erblicken, ebensowenig wie eine Verletzung von Art. 11 Abs. 3 ELG (vgl. zum Ganzen zit. Urteil 9C_237/2020, a.a.O.).

E. 2.4

An diesem Ergebnis ändern die Einwände der Beschwerdegegnerin nichts. Diese zielen im Wesentlichen darauf ab, die ihrer Auffassung nach lediglich Kost und Logis (nicht aber die Betreuung) deckende anrechenbare Tagespauschale als zu tief zu bezeichnen und geltend zu machen, diese sei nicht existenzsichernd. Nach dem Dargelegten ist das bei anderen Einrichtungen als anerkannten Pflegeheimen nach Art. 39 Abs. 3 KVG hinzunehmen, was auch den Gang zur Sozialhilfe nicht ausschliesst (BGE 143 V 9 E. 6.1 S. 14). Weiterungen zur Frage, inwiefern es sich bei den gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz durch das Gemeinwesen zu bezahlenden Betreuungskosten um Leistungen mit Fürsorgecharakter handelt, erübrigen sich nach dem soeben E. 2.3 Gesagten ebenso wie die Fragen danach, ob diese der Rückerstattungspflicht unterliegen und ob die Beschwerdegegnerin auf sie überhaupt einen Anspruch hat. Was schliesslich die gerügte Verletzung des Gebots der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) und des Willkürverbots (Art. 9 BV) anbelangt, prüft das Bundesgericht derlei Rügen nur insoweit, als diese substantiiert vorgebracht und begründet worden sind (Art. 106 Abs. 2 BGG). Diesen strengen Anforderungen genügen die Vorbringen der Beschwerdegegnerin nicht, die im Ergebnis nicht über den Hinweis auf eine Ungleichbehandlung von Kindern in unterschiedlichen

Konstellationen hinausgehen (zit. Urteil 9C_237/2020 E. 3.3; vgl. auch das Urteil 9C_334/2014 vom 10. November 2014 E. 5).

E. 3

Nach dem Gesagten verletzt Art. 1b Abs. 2 der kantonalen Verordnung kein Bundesrecht. Der angefochtene Entscheid hebt somit zu Unrecht den Einspracheentscheid vom 12. Juli 2019 auf. Letzterer ist zu bestätigen.

E. 4

Mit dem vorliegenden Urteil in der Sache erübrigt sich ein Entscheid über die beantragte aufschiebende Wirkung.

E. 5

Auf die Erhebung von Gerichtskosten zu Lasten der Beschwerdegegnerin wird umständehalber verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Soweit damit nicht gegenstandslos geworden, kann ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entsprochen und Rechtsanwalt Thomas Stark als unentgeltlicher Anwalt bestellt werden (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen, wonach sie der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.